

Unverändert gebliebene Vorzüge  
an die Kaiserliche Regierung die  
Proclamation und Copulation  
ihre gemeine = gleiche be-  
trachtung, über den Staat  
1772.

Lit: M. N<sup>o</sup> 8.

1.) Diejenigen, von der Hofstet-Gemeinde, die zu Mülheim wohnen, müßten, auf vollständig die gütlich und dreyßig dieser Ordnung folgen, und sich also in Proclamations- und Copulations-Büchern des Landes Ordnung unterzeichnen; weil sie selbst so wol als die Mülheimer Landgerichts in dem Stück unter der Hofstetischen Landgerichtsung stehen, und die Landgerichts von denselben getrennt werden können, wenn sie da eigenmächtig dabein wohnen wollen.

2.) Die Herren Hofstet, die wirklich auf dem Hofstet wohnen, und bald zu Cölln, bald in Holland sind, müßten sich dergleichen willig vorsetzen, daß sie sich der Hofstet ordentlich proklamieren lassen. Die Ursache ist diese: weil die Proclamation genau wie gütlich und sorgsam abgesetzt ist, zu verstehen, daß keine Unordnung vor sich sei. Wie heißt das zu verstehen, daß unordentlich lebende Menschen sich an uns als einem Orte mit unsern Personen verloben? Ist denn nicht allen geboren und lüzendlichen Eltern, und den nachgehenden selbst, daran gelegen, daß solche Leute sich nicht heimlich und in der Still können Copulieren lassen?

3.) <sup>Die von dem Hofstet selbst ist, daß</sup> Ein gleiches müßte von allen zu Cölln wohnenden, und sich zur Hofstet-Gemeinde schreibenden, Leuten und Strassen, und dem Kindern, gelten müssen.

4.) Wenn Umstände vorkommen, daß jemand die zehnte und dritte Proclamation auf einem Tag begehrt, so müßte das nicht von dem Landgericht abhangen, sondern darüber müßten die Herren Hofstet des Hofstet-Gemeinde verstehen, ob die Ursache gültig und dringend ist. Und diese Herren müßten zwar darüber an die Mülheimer gehen, <sup>daß die Hofstet selbst attest müßte geben</sup> ~~daß die Hofstet selbst attest müßte geben~~. Es versteht sich denn aber auch von selbst, daß die Herren Hofstet des Hofstet-Gemeinde selbst attest

Attest nicht ohne wichtige Ursache möglich. 3. E. wenn man die  
Verfahrende Kunst wolle vermeiden, da es lange genug voraus  
genügt, und auch das Wasser, auf das es, die andere Dingen  
insicht, so zu gehen genügen; ein Beispiel genug vorhanden sind,  
das selbst vorgehen werden, und sie darf schon auf lange liegen  
geblieben: so kann das eine für gewisse Ursache sein. Man würde, also  
das die Anweisung des Herrn Schifffers = Vorstehers überlassen.

5.) Ob die Herrn Vorstehers des Schifffers gewinn mit dem gleichen, fere  
gewinn, die in der Stadt Cella wohnen, ein Aufnahmemaß, und  
sie darüber ganz, oder unter gewissen Bedingungen, von der Pro-  
clamation frey lassen wollen: das würden wir Mülheimes ihrem  
regiment gut dünken überlassen, und, das auch sehr davon bezeugt  
würde. Man wolle aber doch wohl einige unmaßgebliche Vor-  
schläge thun. 3. E. wenn die gutfinden, dieselbe von der Procla-  
mation frey zu lassen, so <sup>darüber und d. d. möglich zu sein, das</sup> ~~wäre~~ doch, jedochmal bey uns Verfahrende  
Gegensatz durch die ganze Schifffers gewinn angefragt werden, ob jemand  
auch davor ein zu werden sollte? und die Herrn Vorstehers möglich  
darauf ein Dimissorial (wird ein Dispensation, denn das kann  
mit der Landt-Obrigkeit thun) das sie angefordert copuliert  
werden können. So würde ich auch bey Herrn selbst, ob die  
für diese Freyheit, und für die Mühe, welche die Herrn Vorstehers  
damit fallen, auch bezeugt an der Casse zu geben, wodurch,  
den man bey uns ein paar, das im Ganzen copuliert sein will,  
auch genügt an die davor geben muß, außer dem ordinair  
bey der Copulation zu collectivem davor. Wenn aber  
<sup>das man dem davor geben, d. d.</sup> ~~das~~ die bedürftigen nicht in der Stadt wohnen, sondern straglich  
zu Mülheim, oder im Ueriffen, Holländisch oder wo es sein  
wird, alle Ursache, oder auf dem Rheinischen Fluß, so erhöhet  
ich sich von selbst, das die in der Stadt wohnende gegen von der  
Proclamation

Proclamation sey nicht, die andere aber nicht sich an dem Ort wo sie  
 sie gesiedt, proclamiren laßt, und davon Dismissorials bringet.

- 6.) Damit verfühlet wirdt, das unter diesem Vorwand niemand aus einem  
 gewisser in die andere überginge, so könnte ja sehr gehalten werden, das in  
 solchen Fall kein Dismissorium verfühlet werden solle bis die Copulation  
 geschehen, wie denn auch unser Dismissorium mit sich bringet, das  
 eines, das nicht bewillt ein Jahr und sechs noch von dem Ort weg ge-  
 rufen ist, sich daselbst noch nicht proclamiren laßt.